

11 – 06.11.2018 Verdienstaussfall: Stadt muss zahlen

Unübliche Arbeitszeiten von Ratsmitgliedern rechtfertigen nicht, Erstattung des Verdienstaussfalls zu verweigern

Ratsherr und Stadt im Clinch um nicht übliche Arbeitszeiten

Kommunalpolitiker haben auch dann einen Anspruch auf Erstattung ihres Verdienstaussfalls, wenn sie zu Zeiten arbeiten, die für normale Beschäftigte eher ungewöhnlich sind. Das musste sich die Verwaltung der Stadt Hagen (Nordrhein-Westfalen) vom Oberverwaltungsgericht Münster ins Stammbuch schreiben lassen. Sie hatte einem Ratsherrn, der seiner beruflichen Tätigkeit regelmäßig auch abends und am Wochenende nachgeht, eine Erstattung für Fehlzeiten durch die Mandatstätigkeit verweigert.

Sitzungszeit ist in den meisten Fällen Freizeit

Eine Tätigkeit als Ratsherr ist grundsätzlich unentgeltlich zu leisten. Dennoch wird Ratsmitgliedern ein Verdienstaussfall erstattet und sie erhalten auch einen pauschalierten Auslagenersatz. Entsprechendes regeln kommunale Satzungen über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder sowie die Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung. Nun wird meist davon ausgegangen, dass dann, wenn Ratssitzungen stattfinden, nämlich in der Regel am Abend, Arbeitnehmer sowieso freihaben. Somit entsteht kein Verdienstaussfall, ein Erstattungsanspruch ist nicht gegeben.

Anders verhält sich das im Fall eines Ratsherrn der nordrhein-westfälischen Stadt Hagen, der freiberuflicher Architekt ist und abends sowie an Samstagen arbeitet. 25 Jahre lang hatte ihm die Verwaltung jeweils den Verdienstaussfall erstattet, wenn ihn sein Ratsmandat sowie seine Aufgabe als Bezirksbürgermeister vom „beruflichen“ Schreibtisch fernhielten. Dann wollte man diese Praxis plötzlich nicht mehr anerkennen und verweigerte dem 73-Jährigen den Ersatz entgangenen Einkommens.

Arbeitszeiten plausibel nachgewiesen

Der Kommunalpolitiker zog vor Gericht und siegte. Schon das Verwaltungsgericht Arnsberg nahm dem Architekten ab, dass er wochentags bis 20.00 Uhr arbeitet und auch an Samstagen etliche Stunden seinem Beruf nachgeht. In der Berufung vor dem OVG Nordrhein-Westfalen in Münster musste die beklagte Stadtverwaltung ebenfalls eine Schlappe

hinnehmen. Nach Auffassung des Richters kann der Ratsherr seine aus dem Rahmen fallenden Arbeitszeiten plausibel erklären. Demnach steht ihm auch für Zeiten, bei denen üblicherweise von Freizeit auszugehen ist, ein durch die Kommune zu leistender Ersatz für nicht erzielttes Einkommen zu (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06.11.2018, Az. 15 A 144/18 und 15 A 132/18).